

1137. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1137, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1246
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 1117 vom 21. März 2014 über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine (PC.DEC/1117), Nr. 1162 vom 12. März 2015 über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.DEC/1162) und Nr. 1199 vom 18. Februar 2016 über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.DEC/1199),

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (CIO.GAL/37/17) –

beschließt,

1. das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine bis zum 31. März 2018 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine laut dem Dokument PC.ACMF/9/17/Rev.2/Corr.1 für den Zeitraum 1. April 2017 bis 31. März 2018 zu genehmigen. Er bewilligt in diesem Zusammenhang die Festsetzung auf 84 401 200 EUR auf Basis des Beitragsschlüssels für die Feldoperationen zum Zeitpunkt der Verrechnung, wobei der verbleibende Differenzbetrag aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird.

PC.DEC/1246
16 March 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) an und geht dabei davon aus, dass der geografische Bereich für den Einsatz der Mission und deren Aktivitäten durch die Parameter ihres Mandats genau definiert sind, das mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 genehmigt wurde, der die damaligen politischen und rechtlichen Gegebenheiten und insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil der Russischen Föderation sind.

Angesichts der Notwendigkeit, die Bestimmungen des Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen vom 12. Februar 2015 umzusetzen, darunter jene betreffend die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe, sollte sich das Hauptaugenmerk der SMM darauf richten, die Kontaktlinie auf beiden Seiten gleichermaßen zu beobachten. Es ist unzulässig, Informationen zu verschweigen, zu verzerren und sie zu Gunsten oder Ungunsten einer der Seiten des innerukrainischen Konflikts darzustellen. Gleichzeitig ist es angebracht, den Umfang und die Qualität der Berichterstattung der SMM über die innenpolitische Lage in anderen Regionen der Ukraine, über Menschenrechtsverletzungen, Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Manifestationen von Nationalismus und die Zurückdrängung der russischen Sprache und Kultur zu erhöhen.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum verabschiedeten Beschluss und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.“

PC.DEC/1246
16 March 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine. Damit bekräftigen wir unsere interpretativen Erklärungen vom 21. März 2014 anlässlich der Verabschiedung des Mandats, vom 24. Juli 2014 anlässlich der ersten Mandatsverlängerung, vom 12. März 2015 anlässlich der zweiten Mandatsverlängerung sowie vom 18. Februar 2016 anlässlich der dritten Mandatsverlängerung. Diese interpretativen Erklärungen wurden gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgegeben und wir stellen fest, dass sie unverändert gelten.

Wir erinnern den Ständigen Rat an die wesentlichen Punkte dieser Erklärungen:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein.

Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine, einschließlich der Krim, tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihren engagierten Dienst unter schwierigen und zuweilen gefährlichen Bedingungen aussprechen.

Wir appellieren an die Ukraine, Russland und die von Russland unterstützten Separatisten, dafür zu sorgen, dass sich die Sonderbeobachtermission im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Wir möchten nochmals betonen, dass gegen die SMM-Beobachter gerichtete Angriffe, Drohungen und Einschüchterungen jeglicher Art inakzeptabel und mit diesem Mandat unvereinbar sind und aufhören müssen. Auch Versuche, die Operationen der SMM,

einschließlich UAV-Flügen und anderer technischer Beobachtungsmittel zu stören, stehen im Widerspruch zu diesem Mandat und müssen ebenfalls aufhören. Derartige Handlungen unterlaufen die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1246
16 March 2017
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchte auch Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses und beglückwünscht den österreichischen Vorsitz dazu, dass es ihm gelungen ist, dieses zeitgerechte Ergebnis herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine bekräftigen. Im Sinne des soeben verlängerten Mandats erwarten wir, dass die SMM der OSZE „sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine“, wie sie in der Verfassung der Ukraine definiert ist, haben wird. Hierzu möchte ich betonen, dass Kanada die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt hat und das auch in Zukunft nicht tun wird.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1246
16 March 2017
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Ukraine dankt den OSZE-Teilnehmerstaaten für die Unterstützung des Ersuchens der Regierung der Ukraine, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine um weitere zwölf Monate zu verlängern.

Die Regierung der Ukraine betrachtet die Verabschiedung dieses Beschlusses als Ausdruck der anhaltenden Bereitschaft dieser Organisation, dem Land bei der Bewältigung der gravierenden Folgen der Aggression zu helfen, die die Russische Föderation gegen die Ukraine verfolgt, wobei sie zwingende völkerrechtliche Normen, die Schlussakte von Helsinki sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen verletzt, welche die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

In unseren Augen ist die Rolle der OSZE und der Sonderbeobachtermission (SMM) bei der Ermöglichung einer friedlichen Lösung in der ukrainischen Region Donbass unter vollständiger Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, politischen Einheit und territorialen Integrität der Ukraine von entscheidender Bedeutung.

Die Ukraine unterstützt weiterhin nach Kräften die SMM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Beobachtung der Umsetzung aller maßgeblichen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen, die das Protokoll und das Memorandum vom September 2014 und das Maßnahmenpaket vom Februar 2015 umfassen.

Besonders wichtig ist es uns, die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine personell und technisch weiter zu verstärken, um eine wirksame Beobachtung und Verifikation der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, insbesondere betreffend die

umfassende Waffenruhe, den Abzug schwerer Waffen und die Grenzbeobachtung, zu gewährleisten.

Die OSZE-Beobachter müssen auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, das die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol einschließt, uneingeschränkten Zugang haben.

Die Regierung der Ukraine bekräftigt ihre ursprüngliche interpretative Erklärung, die dem StR-Beschluss Nr. 1117 vom 21. März 2014 als Anlage beigefügt ist und unverändert Gültigkeit hat. Das Mandat der Mission gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Maltas als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Die Europäische Union begrüßt die Verabschiedung des Beschlusses, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu verlängern. Wir danken dem österreichischen Vorsitz für seine Bemühungen, mit denen er sich für diese Verlängerung eingesetzt hat.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die illegale Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen. Als Reaktion auf die interpretative Erklärung der Russischen Föderation stellen wir erneut fest, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt. Wir fordern alle Seiten auf, für den Schutz und die Sicherheit und für den an keine Bedingungen geknüpften Zugang der SMM-Beobachter, auch zu allen Teilen der Regionen Donezk und Luhansk und entlang der ukrainisch-russischen Grenze, zu sorgen.

Die SMM spielt bei der Umsetzung des Minsker Protokolls, des Minsker Memorandums und des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen auf dem Weg zu einer bestandfähigen politischen Lösung auf Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE eine eminent wichtige Rolle.

Darüber hinaus sehen wir einer gründlichen Prüfung und Erörterung der Ausführung des SMM-Haushaltsplans zur Halbzeit des Mandats entgegen, um für ordnungsgemäße Ausgaben, insbesondere für die Beobachteraktivitäten, zu sorgen. Die Verbesserung der Effizienz und die Einsparung von Kosten müssen weiterhin Hauptanliegen der Arbeit des Verwalters des Teilhaushalts sein.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen auch weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.